

Haus- und Entgeltordnung für die Hainbadestelle

§ 1 Allgemeines

1. Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Hainbadestelle.
2. Die Hausordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittsberechtigung erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen der Hainbadestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden.
4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Sexuelle Handlungen jeglicher Art sind untersagt. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide- und Sanitärbereiches ab einem Alter von 16 Jahren gestattet. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan (Flaschen etc.) dürfen im Umkleide- und Sanitärbereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Hainbadestelle ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Ein Hausverbot kann von der Geschäftsleitung ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes, erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
10. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, die andere Gäste belästigen.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Einlassschluss ist eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten des Geländes Hainbadestelle. Nach Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gelände unverzüglich zu räumen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung der Hainbadestelle, z.B. bei Veranstaltungen, einschränken. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Entgeltes entsteht dadurch nicht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die die Hainbadestelle zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kinder unter 14 Jahren, Blinde, Geisteskranke sowie Anfallskranke, z. B. Epileptiker, ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.
5. Für das Nutzen der Sanitäreinrichtungen, der Umkleidekabinen sowie zur Pflege des Geländes wird ein Eintrittsentgelt i.H.v. 1,-- €

pro Person erhoben. Dieses gilt für einen einmaligen Aufenthalt. Beim Verlassen des Bades ist zur weiteren Benutzung ein erneutes Eintrittsentgelt zu entrichten. Eine Saisonkarte, die nicht auf andere Personen übertragbar ist, kann zu einem Preis von 40,-- € erworben werden. Weitere Vergünstigungen gibt es nicht. Das Eintrittsentgelt kann über einen Automaten am Eingang entrichtet werden. Der Zutritt erfolgt über ein Drehkreuz.

6. Jeder Gast muss eine gültige Eintrittsberechtigung erwerben. Bei Zuwiderhandlung innerhalb oder außerhalb der Öffnungszeiten ist eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 40,-- € zu entrichten. Ein Strafantrag wird gestellt.
7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und das Eintrittsentgelt nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 3 Haftung

1. Die Gäste benutzen die Hainbadestelle einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der in die Hainbadestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Benutzung der Hainbadestelle

1. Die Nutzungszeit der Hainbadestelle ist zeitlich nicht begrenzt und richtet sich nach den Öffnungszeiten.
2. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während des Aufenthaltes bei sich zu behalten. Eine Verwahrpflicht wird vom Betreiber nicht begründet. Für verlorene Schlüssel u. ä. ist ein Betrag i.H.v. 20,-- € je Schlüssel zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Schränke, die nach der Öffnungszeit noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
3. Die Benutzung des Kinderplanschbeckens und der Regnitz geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese. Der Zugang zur Regnitz erfolgt nur über die gekennzeichneten Türen. Ein Übersteigen des Zaunes, Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Regnitz ist nicht zulässig.
4. Bei der Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden. Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
5. Das Mitbringen und Verzehren alkoholischer Getränke, Grillen, offenes Feuer und Ballspiele sind verboten.

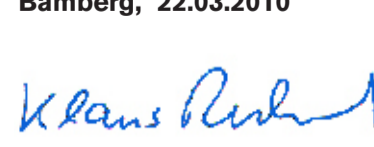
§ 5 Ausnahmen

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Hainbadestelle. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der Hausordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt an der Hainbadestelle.

Stadtwerke Bamberg Bäder GmbH

Bamberg, 22.03.2010



Klaus Rubach
Geschäftsführer



i.A. Christoph Jeromin
SGL Betrieb Bäder